



24.04.2020

Wer gehört zur Risikogruppe?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie soeben in der Pressekonferenz von BM Fassmann verlautbart wurde, soll die Möglichkeit auch für Lehrerinnen und Lehrer bestehen, „Distance Learning“ von zu Hause aus zu gestalten, wenn man selbst zu einer Risikogruppe zählt oder mit einer Person im gemeinsamen Haushalt lebt, die dieser Gruppe angehört

Allerdings gibt es für den Fall, dass Angehörige zur Risikogruppe gehören und damit der Partner/die Partnerin einen gesetzlichen Anspruch auf „Home office“ haben, noch nicht!

Laut BM Fassmann (Pressekonferenz von heute) soll dies aber möglich sein oder möglich werden. Dazu soll ein ärztliches Attest den Schulleitungen vorgelegt werden. Wie schon BM Anschober allerdings verkündet hat, wird hier der Arbeitgeber (in unserem Fall die Schulleitungen) entscheiden, ob dies für den Schulbetrieb machbar ist.

Wer aber gehört nun zur Risikogruppe?

Jüngere Menschen sind seltener von schweren COVID-Krankheitsverläufen betroffen. Eine chronische Erkrankung zu haben erhöht das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf noch nicht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist). Wenn allerdings Personen mit einer schweren chronischen Grunderkrankung zusätzlich an COVID-19 erkranken, ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöht. Dieses erhöhte Risiko trifft glücklicherweise nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu. Zu dieser Personengruppe zählen unter anderem Menschen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose), mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen), mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz sowie Menschen, die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben. Erkrankungen wie diese können einen ungünstigen Erkrankungsverlauf annehmen lassen. Daher sollen sie zusätzlichen Anspruch auf Schutzmaßnahmen erhalten.

Wie erfahre ich, ob ich einer Risikogruppe angehöre?

Die meisten der Betroffenen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden. Diese Personen erhalten daher einen Brief von der Sozialversicherung, welcher auf die gesetzliche Möglichkeit hinweist. Die Briefe werden voraussichtlich in der ersten Maiwoche bei den Betroffenen ankommen.

Ein kleinerer Teil der Betroffenen wird sich auch ohne Brief ab Anfang Mai aktiv bei ihren behandelnden ÄrztInnen zur individuellen Risikoanalyse melden können (z.B. PatientInnen mit Krebstherapie, die keine „verschrieben Medikamente“ einnehmen, da sie ihre Behandlung im Krankenhaus erhalten oder DialysepatientInnen). Die vollständige Definition der Risikogruppen wird daher hier auf der Website veröffentlicht werden, sobald das Gesetz Anfang Mai in Kraft tritt.

Wie wurde die Definition der Risikogruppe erstellt?

Eine Expertengruppe aus 3 VertreterInnen des BMSGPK, 1 Vertreterin des BMAFJ, 3 Vertretern der Ärztekammer und 3 VertreterInnen der Sozialversicherung hat in mehreren Sitzungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten.

Ein Angehöriger im gemeinsamen Haushalt gehört zur Risikogruppe. Gilt der Anspruch auf Homeoffice nun auch für mich?

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wurde der Anspruch auf Homeoffice, Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung für unselbstständig Erwerbstätige geschaffen, die selbst einer Risikogruppe angehören. Angehörige können mit dieser Regelung nicht abgedeckt werden. Empfehlungen zu Verhaltensmaßnahmen für Angehörige, die das Infektionsrisiko zu Hause verringern helfen sollen, werden aktuell erarbeitet und demnächst hier veröffentlicht.

Wie werden Menschen, die ein Risikoattest bekommen haben, geschützt?

ArbeitgeberInnen und Betroffene müssen gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind. Ist dies nicht möglich, kann Home-Office in Anspruch genommen werden. Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.

Nachzusehen unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html>

Es werden wohl noch viele einzelne Punkte zum Thema „Schulöffnungen“ geregelt werden müssen, da viele Fragen noch immer offen sind.

Ich werde Ihnen daher weiterhin mit Aussendungen Informationen zukommen lassen!

Liebe Grüße,



Nicole Feichtinger, BEd

Mitglied der Bundesleitung BL 12

Mitglied im Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen
an berufsbildenden Pflichtschulen